

Andreas Sigrist
EDU
Rosenbergstrasse 17
8357 Guntershausen

Fabrizio Hugentobler
FDP
Baumäckerstrasse 4d
8500 Frauenfeld

EINGANG GR 03. Dez. 2025			
GRG Nr.	24	EA 94	Z36

Roland Wyss
EVP
Oberstadtstrasse 6
8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage

„Umfolierung stützpunktrelevanter Feuerwehrfahrzeuge: Rechtliche Grundlage, Kosten und Auswirkungen auf die Freiwilligenarbeit“

Neu stellt die GVTG den Stützpunktfeuerwehren diejenigen Einsatzfahrzeuge und Geräte zur Verfügung, die sie zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben benötigen und leistet zudem Beiträge an deren Betrieb und Unterhalt. Kürzlich wurden kantonsweit alle Fahrzeuge, welche gemäss dem neuen Konzept der Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) von den Gemeinden übernommen wurden, gemäss neuem CD der GVTG umbeschriftet. Die bestehende Beschriftung der Gemeinden wurde entfernt. Dies führte in allen Feuerwehrdepots im Kanton zu uneinheitlichen Flotten, weil die einzelnen Wehren in ihrer Gemeindeautonomie eigene Beschriftungskonzepte für Ihre Fahrzeuge haben. So wird auch künftig die Mehrzahl der Feuerfahrzeuge im Thurgau nicht im Logo der GVTG erscheinen. Die Aufgabe für alle Schadenwehren bleibt dieselbe. Warum muss sich die GVTG so in den Vordergrund drängen?

Mitglieder der Feuerwehr befürchten einen Verlust der Identifikation mit ihrem Dienst und stellen den Nutzen der erfolgten Umfolierung ernsthaft in Frage. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass diese Massnahme als fehlende Wertschätzung der freiwilligen Arbeit verstanden werden könnte. Zudem ist es auf der Strasse und auf dem Schadenplatz unerklärbar, warum die Feuerwehr aus der Gemeinde XY mit unterschiedlich beschrifteten Fahrzeugen auffährt.

Damit wird die Ausgabe von anvertrauten Geldern für die Umgestaltung funktionstüchtiger, teilweise sogar neuwertiger Fahrzeuge nicht nur zur Kostenfrage, sondern auch zur Frage der Verantwortung gegenüber jenen, die unermüdlich für die Sicherheit der Bevölkerung im Einsatz stehen. Ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn entsteht der Eindruck, dass sowohl das Engagement der Freiwilligen als auch das Gebot eines sorgfältigen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu wenig berücksichtigt werden.

Unsere Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage ist die GVTG befugt, den kommunalen Feuerwehren verbindliche gestalterische Vorgaben zu deren Fahrzeugflotten zu erteilen?

2. Wieviel kostete die Neubeschriftung und wie rechtfertigt der Regierungsrat diese Ausgaben im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit?
3. Wurde im Vorfeld der Entscheidung eine Analyse der nicht-monetären Auswirkungen, insbesondere auf die Motivation und die Identifikation der Freiwilligen mit ihrer Feuerwehr, bei allen Gemeinden, durchgeführt?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit eines verbindlichen Eingriffs in identitätsstiftende Anliegen der Feuerwehren mit dem erklärten Ziel des Kantons, die Freiwilligenarbeit zu stärken und wertzuschätzen?
5. Was ist die Überlegung, dass sich die GVTG über bestehende, gemeindeeigene Beschriftungskonzepte hinwegsetzt und sich selbst so prominent in Szene setzen muss?

Guntershausen, 3. Dezember 2025

Andreas Sigrist



Fabrizio Hugentobler



Roland Wyss

